

## Informationen zum Berliner Testament

### Wie kann man ein Berliner Testament errichten?

Das Berliner Testament ist ein gemeinschaftliches Testament. Diese Testamentsform steht nur Ehegatten und eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern zur Verfügung.

Ein gemeinschaftliches Testament kann entweder handschriftlich errichtet werden, wobei es genügt, wenn ein Ehegatte das Testament schreibt und der andere es unterzeichnet, oder durch notarielle Beurkundung.

### Was wird in einem Berliner Testament geregelt?

Üblicherweise setzen Ehegatten/Lebenspartner den Überlebenden zum Erben ein und bestimmen, wem der Nachlass nach dem Tod des anderen zufallen soll.

Das Berliner Testament kann bei Lebzeiten beider Ehepartner zusammen ohne Weiteres widerrufen werden. Ein einseitiger Widerruf ist ebenso möglich. Eingeschränkt ist die einseitige Widerrufsmöglichkeit hinsichtlich wechselbezüglicher Verfügungen, also solchen Verfügungen, welche ein Ehegatte ohne die Verfügung eines anderen Ehegatten nicht getroffen hätte.

Nach dem Tod eines Ehepartners ist der Widerruf des Berliner Testaments oft nicht mehr möglich. Falls jemand durch einen Streit enterbt werden soll, ist über eine Erbausschlagung, oder über lebzeitige Verfügungen nachzudenken. Dabei ist jedoch der Streit schon vorprogrammiert und es empfiehlt sich deshalb eine Änderungsbefugnis zugunsten des überlebenden Ehegatten einzufügen.

### Wann ist ein Berliner Testament sinnvoll?

Durch ein Berliner Testament können Erbengemeinschaften verhindert werden. Beispiel:

Gehört den Ehegatten, die zwei eheliche Kinder haben, gemeinsam ein Grundstück und verstirbt einer, so wird der andere Ehepartner durch das Testament Alleinerbe. Nach der gesetzlichen Erbfolge würde eine Erbengemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten zu  $\frac{1}{2}$  und den Kindern zu jeweils  $\frac{1}{4}$  entstehen.

Das kann zu Problemen führen, wenn die Kinder ausbezahlt werden möchten und nicht genügend liquide Mittel neben der Immobilie vorhanden sind, diese also veräußert werden müsste.

Jedoch ist zu beachten, dass auch in diesem Testament die Kinder ihren Pflichtteilsanspruch nicht verlieren. So könnten die Kinder auch in diesem Fall den Verkauf der Immobilie vorantreiben, sofern nicht andere Mittel zum Ausgleich des Anspruchs bestehen.

Dieses Risiko kann in zwei Arten minimiert werden:

1. Durch eine Pflichtteilstrafklausel kann geregelt werden, dass Kinder, die im ersten Erbfall ihre Pflichtteilsansprüche geltend machen auch auf diese im zweiten Erbfall reduziert sind.
2. Vor dem Erbfall kann auch auf den Pflichtteil schon verzichtet werden, was jedoch notariell beurkundet werden muss.

### **Was sind die Nachteile eines Berliner Testaments?**

Steuerlich kann es vorkommen, dass durch ein Berliner Testament nicht alle Freibeträge optimal genutzt werden. Bei einem Berliner Testament muss zuerst der überlebende Ehepartner Erbschaftssteuer zahlen, sofern das Vermögen über den Freibetrag hinaus geht. Nach dem Tod des anderen Ehepartners müssen die Kinder ein zweites Mal Erbschaftssteuer zahlen über das gesamte Vermögen.

Dies wäre im oben genannten Beispiel auch zu verhindern gewesen. Man hätte den Kindern in Form eines Vermächtnisses nach dem Tod des ersten Ehepartners das gesamte Grundstück übertragen können und dem überlebenden Ehepartner einen Nießbrauch am Grundstück einräumen können. Durch den Nießbrauch wird der Wert der Immobilie minimiert, womit der Freibetrag besser genutzt wird. Außerdem zahlen die Kinder dann nur die Erbschaftssteuer über dem Freibetrag der Immobilie und im zweiten Erbfall steht den Kindern noch einmal der gleiche Freibetrag zu.

Vor allem im Bereich des gemeinschaftlichen Testaments wird deutlich, weshalb anwaltliche oder notarielle Beratung notwendig ist, damit Ihre Vorstellungen optimal umgesetzt werden können.

### **Wichtiger Hinweis:**

Die Informationen hier können nur einen ersten, naturgemäß unvollständigen Einblick in die komplizierte und weitergehende erbrechtliche Materie darstellen. Diese Informationen sind ohne meine fachgerechte Sachverhaltsermittlung insbesondere keine Beratung oder Vertretung im Einzelfall, für die ich eine Haftung übernehme.

**Meine Devise:  
Rechtzeitige Beratung spart Geld und Nerven.**

\*\*\*

Mit freundlichen Grüßen  
Pietsch  
Notar

Erstellt im Oktober 2016/ D1647-16 FB